

Rahmenkriterien für die Teilzeitausbildung in der generalistischen Pflegeausbildung

Verzahnung von Theorie und Praxis

Bei der generalistischen Pflegeausbildung handelt es sich um eine kompetenzorientierte Ausbildung, bei welcher ein besonderer Fokus auf der Verzahnung von Theorie und Praxis liegt. Diese Prämisse muss auch bei der Ausgestaltung der Teilzeitausbildung Beachtung finden. Erforderlich ist daher ein Wechsel zwischen Theorie und Praxis nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 S. 1 PflAPrV.

Schulcurriculum und Ausbildungsplan

Die Teilzeitausbildung sollte planvoll an den Schulen und Einrichtungen umgesetzt werden. Das Vollzeitcurriculum bildet die Grundlage für ein an die Teilzeitausbildung angepasstes Curriculum. Der Ausbildungsplan ist unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten zu erstellen. In den Einsatzorten der praktischen Ausbildung werden individuelle Arbeitszeitregelungen empfohlen, die sich an den besonderen Bedarfen der Auszubildenden orientieren und langfristig eine Ausbildung in Teilzeit ermöglichen.

Modelle der Teilzeitausbildung

Für die Umsetzung des Angebots einer Teilzeitausbildung in der generalistischen Pflege wird empfohlen, eine separate Teilzeitklasse einzurichten. Sollte dies mangels ausreichender Anzahl an Auszubildenden nicht umsetzbar sein, ist es möglich, nach Absprache mit den zuständigen Regierungspräsidien Teilzeitauszubildende regional in einer Klasse an einer Schule zusammenzuführen. Sollten weder die Einrichtung einer separaten Teilzeitklasse noch eine regionale Zusammenführung an einer Schule umsetzbar sein, können individuelle Konzepte berücksichtigt werden, die sich an den besonderen Bedarfen der Auszubildenden orientieren. Ein solches individuelles Konzept ist beispielweise das sogenannte "integrierte Modell". Hierbei wird der theoretische und fachpraktische Unterricht in Vollzeit absolviert. Die praktische Ausbildung wird hingegen in Teilzeit abgeleistet.

• Zeitlicher Rahmen

Empfohlen wird für die Teilzeitausbildung eine Dauer von vier Jahren. Die Teilzeitausbildung kann auch für einen Zeitraum von viereinhalb bis höchstens fünf Jahren angeboten werden. Der Startzeitpunkt sollte jenem der Vollzeitausbildung entsprechen. Die Teilzeitausbildung ist an die jeweiligen Ausbildungsdrittel anzupassen. Die zentralen Prüfungstermine gelten sowohl für die Vollzeit- als auch für die Teilzeitausbildung. Die Prüfungen richten sich nach den Regelungen des PflBG, der PflAPrV sowie der PflSchNVO. Die baden-württembergische PflSchNVO sieht in ihrem Geltungsbereich des § 1 vor, dass die Anzahl der Leistungsnachweise und Zeugnisse unabhängig davon sind, ob die Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit absolviert wird.

Hinweis:

Für die Erteilung der Genehmigung sind die Regierungspräsidien im jeweiligen Regierungsbezirk zuständig.